



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNMEDIZIN

Dekan:

DR. GÁBOR GERBER D.M.D., Ph.D., med. habil

Semmelweis Universität

Fakultät für Zahnheilkunde

Verfahrensordnung und Anforderungen an die Erstellung einer Diplomarbeit

(Facharbeit) an der Fakultät für Zahnheilkunde

Budapest
Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
I. BETREUERIN/BETREUER ODER ZWEITBETREUERIN/ZWEITBETREUER	4
II. DIE BEKANNTGABE DER THEMEN FÜR DIE DIPLOMARBEIT	7
III. THEMENWAHL	9
IV. INHALTLCHE UND FORMELLE ANFORDERUNGEN AN DIE DIPLOMARBEIT	12
V. DIE MODIFIZIERUNG DES BEREITS AUSGEWÄHLTN UND ANGENOMMENEN DIPLOMARBEITSTHEMAS UND DER PERSON DER BETREUERIN/DES BETREUERS ODER DER ZWEITBETREUERIN/DES ZWEITBETREUERS	13
VI. ANNAHME DER ARBEIT FÜR DIE PREISAUSSCHREIBUNG DER REKTORIN/DES REKTORS UND DER WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT ALS DIPLOMARBEIT	13
VII. ABGABE UND BEWERTUNG DER DIPLOMARBEIT	15
VIII. ABSCHLUSSVERORDNUNGEN	19
IX. ANHÄNGE	21
ANHANG Nr. 1	22
ANHANG Nr. 2	28
ANHANG Nr. 3	30
ANHANG Nr. 4	34
ANHANG Nr. 5	35
ANHANG Nr. 6	37
ANHANG Nr. 7	39
ANHANG Nr. 8	41
ANHANG Nr. 9	42
ANHANG Nr. 10.....	45
ANHANG Nr. 11.....	48

Benennung der Regelung: **Fakultät für Zahnheilkunde – Regelung für die Erstellung einer Diplomarbeit Nr.12/2020** In Kraft
getreten am **15. 05. 2020**

Änderung der Regelung:

Auf Grundlage des **Beschlusses Nr. 30/2022 des Fakultätsrats**, in Kraft getreten am: **09.12.2022**

Auf Grundlage des **Beschlusses Nr. 33/2023 des Fakultätsrats**, in Kraft getreten am: **08.12.2023**

Auf Grundlage des **Beschlusses Nr. 35/2024 des Fakultätsrats**, in Kraft getreten am: **13.12.2024**

Auf Grundlage des **Beschlusses Nr. 39/2025 des Fakultätsrats**, in Kraft getreten am: **05.12.2025**

I. Präambel

Gemäß § 46 (1) der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität, TEIL III. Regelwerk für Studierende, Kapitel III.2 Studien- und Prüfungsordnung (im Weiteren SPO) muss die/der Studierende in Bachelor-, Master- und einstufigen Diplomstudiengängen eine **Facharbeit/Diplomarbeit** verfassen, um das Diplom zu erwerben. Das Ziel der Facharbeit bzw. Diplomarbeit ist es, dass die/der Studierende durch die eigenständige wissenschaftliche Aufarbeitung aller Problemkreise des gegebenen Wissenschaftsbereichs die Fähigkeit entwickelt, das Wesentliche zu begreifen, sich die Methoden der Nutzung der Bibliothek und der Literaturforschung aneignet, sowie - soweit es die Fakultätsordnung zulässt - auch den bewussten und regelkonformen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (im Folgenden: KI).¹ Die/Der Studierende soll außerdem in der Lage sein, ihre/seine Meinung kurz und deutlich zusammenzufassen, des Weiteren kann das Ziel sein – an die Besonderheiten der Ausbildung angepasst – Lösungsmöglichkeiten praktischer Probleme, bzw. die Präsentation innovativer Vorstellungen und Ergebnisse systematisch aufzuarbeiten.

Gemäß Punkt 5 des § 46 der SPO gilt: „Die Bestimmungen zu den Formanforderungen, zum Umfang, zur Einreichung sowie die Regelungen zur Anwendung, den Umfang und Art der Anwendung von Künstlicher Intelligenz bzw. Abgabe der Facharbeit legt die Fakultät in ihrer eigenen Ordnung fest.“² Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fakultät führt die Fakultät für Zahnheilkunde das folgende Verfahren für die Anfertigung einer Diplomarbeit (im Folgenden: Verfahren) ein.

Das Verfahren gilt sowohl für Studierende des Fachbereichs Zahnheilkunde als auch des Fachbereichs Digitale Zahntechnik (im Folgenden: DFT) innerhalb der Fakultät. In allen Fällen werden die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den beiden Studienbereichen angewandt.

¹ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025
² Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

I. Betreuerin/Betreuer oder Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

SPO. § 46 (2) *Die Anfertigung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit wird von einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, gegebenenfalls mit Unterstützung einer Zweitbetreuerin/eines Zweitbetreuers geleitet. Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer können Dozentinnen/Dozenten und Forschende der Fakultät bzw. mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans externe Expertinnen/Experten sein. Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer sind die Arbeit unterstützende Dozentinnen/Dozenten und Forschende der Universität oder externe Expertinnen/Experten. Externe Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer können nur zusammen mit internen Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuern hinzugezogen werden. Ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer eine externe Fachkraft, werden Unterschrift und Bewertung des Studienfachs am Ende des Semesters von der Dozentin/vom Dozenten bzw. von Forschenden der Fakultät vergeben.*

(4) *Die/Der Studierende muss während der Anfertigung der im NEPTUN-EFTR-System (Einheitliches Hochschul-Studienverwaltungssystem) angekündigten Facharbeit bzw. Diplomarbeit in der im empfohlenen Curriculum angegebenen Kontaktstundenzahl oder der einschlägigen Regelung der Fakultät entsprechend die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer konsultieren.*

Von der Fakultät verabschiedete Regelung:

§ 1 (1) Sollte die/der Studierende eine externe Betreuerin/einen externen Betreuer oder eine externe Zweitbetreuerin/einen externen Zweitbetreuer gewählt haben, muss das Thema von einer der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung der Fakultät angenommen werden. Es muss auch eine interne Betreuerin/ein interner Betreuer oder eine interne Zweitbetreuerin/ein interner Zweitbetreuer ernannt werden.

(2) Abweichend von § 46 (2) der SPO kann im Fachbereich DFT die Betreuerin/der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer ohne besondere Genehmigung des Dekans auch eine Dozentin/ein Dozent der Partnerinstitution sein. In diesem Fall unterliegt die/der Studierende der Diplomarbeitsregelung der Partnerinstitution.

(3) Eine Betreuerin/ein Betreuer oder eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer darf - unabhängig von der Sprache der Diplomarbeit - pro Studienjahr die Ausarbeitung von maximal drei, von ihr/ihm ausgeschriebenen, aus der Liste wählbaren Diplomarbeiten, bzw. wissenschaftlichen Arbeiten des Wissenschaftlichen Studierendenkreises betreuen. Darüber hinaus ist es möglich, bei Bedarf noch bei zwei weiteren Studierenden die Betreuung als Betreuerin/Betreuer bzw. Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer von Themen zu übernehmen, die durch die/den Studierende(n) vorgeschlagen wurden. Also darf die Betreuerin/der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer pro Semester die Diplomarbeit von maximal fünf Studierenden betreuen.

(4) Die Betreuerin/Der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer ist verpflichtet, der/dem Studierenden zum Zweck der Konsultation zur Verfügung zu stehen. Während der Konsultationen hilft die Betreuerin/der Betreuer oder die

Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer den Studierenden dabei, die zum Verfassen der Diplomarbeit notwendige Fachliteratur und Quellen mit Hilfe der Methoden der Literaturrecherche zu sammeln. Sie/Er überprüft, ob die Arbeit im entsprechenden Tempo ausgeführt wird und berät bei auftauchenden Problemen während der Arbeit. Die Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers ist es auch, die Studierenden bei der endgültigen Abfassung der Diplomarbeit zu unterstützen - unter Berücksichtigung der inhaltlichen und formellen Kriterien.

(5) Zu Beginn der Beratung erstellen die Betreuerin/der Betreuer und die/der Studierende **einen schriftlichen Zeitplan** für die Erstellung der Facharbeit, in dem auch die Teiltetermine festgelegt werden. **Die/Der Studierende ist verpflichtet, die fertige Facharbeit mindestens drei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist (15. Februar)** bei der Betreuerin/dem Betreuer einzureichen. So besteht vor Ablauf der Abgabefrist die Möglichkeit, die Facharbeit unter Anleitung der Betreuerin/des Betreuers fertigzustellen.³

(6) Die/Der Studierende hat die Betreuerin/den Betreuer oder die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer während der Abfassung der Diplomarbeit mindestens dreimal zu konsultieren. **Der erste Termin ist der 1. Oktober** im Jahr des Studienabschlusses, der zweite der **1. November**, an dem die/der Studierende die geleistete Arbeit vorweist (den bis dahin geschriebenen Text) und der dritte **Termin erfolgt bis zum 1. Dezember**, wobei die Betreuerin/der Betreuer die Ergebnisse der/des Studierenden bewertet und den Studierenden Hinweise zu der endgültigen Abfassung der Ergebnisse gibt, sowie beim Schreiben der Diplomarbeit und deren Einreichung behilflich ist. Diese Angelegenheiten sind mithilfe des Konsultationsprotokolls schriftlich festzulegen (Anhang 8) und dieses Dokument muss zusammen mit der Diplomarbeit eingereicht werden. **Ab dem Wintersemester 2025/26 ist die Teilnahme an den Konsultationen Voraussetzung für die Belegung des Fachs Erstellung der Diplomarbeit, das im 9. Semester der Studierenden fällig wird.**⁴

(7) Die Betreuerin/Der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer hat **bis zum 20. Dezember** dem Dekanat, bei ausländischen Studierenden dem Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme, zu melden, wenn die/der Studierende ihren/seinen im Punkt (5) vorgeschriebenen Konsultationspflichten nicht nachkommt oder wenn die Diplomarbeit nicht im vorgeschriebenen Tempo vorangeht.

(8) Die Leiterin/Der Leiter der für das Fach zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung kann die Fortsetzung der Diplomarbeit oder die Durchführung der Prüfung ablehnen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer signalisiert, dass die/der Studierende den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt (zu den vorgeschriebenen Terminen zur Beratung nicht erscheint oder keine ausreichenden Fortschritte macht).

(9) Wenn die/der Studierende der Meinung ist, dass die Betreuerin/der Betreuer keine wertvolle Hilfe bei der Erstellung der Diplomarbeit leistet, kann sich die/der Studierende **bis zum 15. November** des Abschlussjahres an die Leiterin/den Leiter der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung wenden, der/die gegebenenfalls eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer ernennen kann.

³ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

⁴ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT
FAKULTÄT FÜR ZAHNMEDIZIN

Dekan:
DR. GÁBOR GERBER D.M.D., Ph.D., med. habil

II. Die Bekanntgabe der Themen für die Diplomarbeit

SPO § 46 (3) Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung der zuständigen Fakultät erstellt ein Themenverzeichnis für die Facharbeiten bzw. Diplomarbeiten, in dem auch die Namen der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers und ggf. der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers aufzuführen sind. Das Themenverzeichnis ist - beim Bachelorstudium, beim Masterstudium und bei der einstufigen Ausbildung mindestens 4 Semester vor dem Abschlussjahr, bei mehr als vier-, aber höchstens siebensemestrigen Studien mindestens 2 Semester vor dem Abschlusssemester und bei höchstens viersemestrigen Studien im Semester vor dem Abschlusssemester - bis zum letzten Tag der Prüfungsperiode des ersten Semesters jedes Studienjahres im NEPTUN-EFTR-System bekannt zu machen. Die/Der Studierende kann der Kapazität der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers entsprechend aus allen ausgeschriebenen Themen wählen. Die Themenwahl kann auch von den ausgeschriebenen Themen abweichen, wenn die Leiterin/der Leiter der für ein Thema zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung dem zustimmt. Wird das Thema genehmigt, sorgt die Leiterin/der Leiter der Einheit für dessen Registrierung im NEPTUN-EFTR-System und die Bestellung einer Erstbetreuerin/eines Erstbetreuers.

Von der Fakultät verabschiedete Regelung:

§ 2 (1) Kategorisierung der Diplomarbeitsthemen an der Fakultät für Zahnheilkunde:

- A) **Aus der Liste frei wählbarer Themen** (von den Organisationseinheiten für Bildung und Forschung ausgeschriebene Themen, aus denen alle Studierenden frei wählen können)
- B) **Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wissenschaftlichen Studierendenkreis** (Themen, die speziell für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer des Wissenschaftlichen Studierendenkreises ausgeschrieben werden)
- C) **Themen, die von Studierenden initiiert und zur Annahme gebracht wurden** (Themen, deren Annahme von Studierenden initiiert wurde. Ein dieses Thema annehmendes Institut und eine Betreuerin/einen Betreuer oder eine Zweitbetreuerin/einen Zweitbetreuer zu finden, ist Aufgabe der Studierenden.)

(2) Die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung dürfen Diplomarbeitsthemen in ihrer eigenen Zuständigkeit ausschreiben.

(3) Die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung haben aus den frei wählbaren und aus den Themen des Wissenschaftlichen Studierendenkreises (Gruppe A und B) insgesamt mindestens so viele Themen anzugeben, wie viele Studierende es im angehenden IV. Studienjahr geben wird. Diese Information wird vom Dekanat und vom Zentrum für

Internationale Ausbildungsprogramme **bis zum 15. Februar** an die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung gesendet.⁵

(4) Angesichts der schnellen Entwicklung der Zahnheilkunde und der Naturwissenschaften kann jedes Thema/jeder Titel einer Diplomarbeit für Studierende unabhängig von der Zeit, die seit der früheren Ausarbeitung und Verteidigung desselben Themas/Titels vergangen ist, ausgeschrieben werden, und bestimmte Themen/Titel können parallel in mehreren Unterrichtssprachen gewählt werden. Das gleiche Thema/Der gleiche Titel kann in einem Studienjahr von einer/einem Studierenden in derselben Unterrichtssprache bearbeitet werden. Der detaillierte, konkrete Inhalt der Arbeiten darf jedoch weder mit einer zuvor noch mit einer parallel erarbeiteten Diplomarbeit identisch sein. Ein Verstoß gegen diese Regel stellt Plagiat dar, was ein universitäres Verfahren wegen Plagiats nach sich zieht. Die Überprüfung dessen obliegt der Betreuerin/dem Betreuer und der Gutachterin/dem Gutachter.⁶

(5) Die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung senden das den Teilnehmerzahlen im IV. Jahrgang entsprechende Themenverzeichnis über die Diplomarbeitsthemen **bis zum 4. April**⁷ an das Dekanat und an das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme. Das Themenverzeichnis muss die Bezeichnungen der Organisationseinheit für Bildung und Forschung, die für das gegebene Studienjahr ausgeschriebenen Themen und den Namen der Betreuerinnen/des Betreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers beinhalten. Bei Themen für den Wissenschaftlichen Studierendenkreis ist auch der Name der/des Studierenden anzugeben, die/der das Thema bearbeitet.

(6) Das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme fasst die **bis zum 20. April**⁸ angekommenen Themenverzeichnisse (Kontrolle von Überlappungen, Vergleich mit den voraussichtlichen Teilnehmerzahlen im IV. und II. Jahrgang, etc.) zusammen. Wenn die Gesamtzahl der eingereichten Themen geringer ist als die Gesamtzahl der Studierenden, fordert das Dekanat oder das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung auf, **innerhalb einer Woche** zusätzliche Themen einzureichen. Die endgültigen Listen sind **bis zum 10. Mai**⁹ auf den Webseiten der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung und der Fakultät zu veröffentlichen, bzw. werden sie an die Studienbeauftragten weitergeleitet.

⁵ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

⁶ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

⁷ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

⁸ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

⁹ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

III. Themenwahl

SPO. § 46 (3)

Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung der zuständigen Fakultät erstellt ein Themenverzeichnis für die Facharbeiten bzw. Diplomarbeiten, in dem auch die Namen der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers und ggf. der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers aufzuführen sind. Das Themenverzeichnis ist - beim Bachelorstudium, beim Masterstudium und bei der einstufigen Ausbildung mindestens 4 Semester vor dem Abschlussjahr, bei mehr als vier-, aber höchstens siebensemestrigen Studien mindestens 2 Semester vor dem Abschlusssemester und bei höchstens viersemestrigen Studien im Semester vor dem Abschlusssemester - bis zum letzten Tag der Prüfungsperiode des ersten Semesters jedes Studienjahres im NEPTUN-EFTR-System bekannt zu machen. Die/Der Studierende kann der Kapazität der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers entsprechend aus allen ausgeschriebenen Themen wählen. Die Themenwahl kann auch von den ausgeschriebenen Themen abweichen, wenn die Leiterin/der Leiter der für ein Thema zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung dem zustimmt. Wird das Thema genehmigt, sorgt die Leiterin/der Leiter der Einheit für seine Registrierung im NEPTUN-EFTR-System und die Bestellung einer Erstbetreuerin/eines Erstbetreuers.

Von der Fakultät verabschiedete Regelung:

§ 3 (1) Studierende der Zahnheilkunde im IV. Jahrgang und Studierende der Digitalen Zahntechnik im II. Jahrgang, die sich für ein Thema aus der Liste „Frei wählbare Themen“ (Gruppe A) entscheiden, müssen im siebten (Zahnheilkunde) bzw. im dritten Semester (Digitale Zahntechnik) ihrer Ausbildung **bis zum 1. Oktober** nach Abstimmung mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer den Titel der Diplomarbeit an den Jahrgangsbeauftragten weitergeben (die/den Beauftragten der ungarisch-, englisch- und deutschsprachigen Studiengänge). Sollte ein Thema in einem gleichsprachigen Studiengang von mehreren Studierenden gewählt werden, erhält **die/der Studierende mit dem besseren kumulierten Notendurchschnitt** das Thema.¹⁰ Die Jahrgangsbeauftragten senden bis zum **3. Oktober** die gesamte Titelliste an das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme. Das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme veröffentlichen bis zum **7. Oktober** die Titel der Diplomarbeiten und die Namen der Studierenden, die diese wählen, auf ihren Webseiten. Die Studierenden, die bis zum 1. Oktober keinen Titel für die Diplomarbeit wählen konnten, dürfen dies nach der oben genannten Verfahrensordnung bis zum **15. Oktober** aus den restlichen Titeln nachholen.

(2) Wer selbst in dieser zweiten Runde kein Thema wählen konnte, hat die Möglichkeit, bis zum **31. Oktober** aus den restlichen Titeln zu wählen, oder ein von ihm gewähltes Thema annehmen zu lassen. **Mit dieser Frist wird die Themenwahl abgeschlossen.**

(3) Die Jahrgangsbeauftragten (die Beauftragten der ungarisch-, englisch- und deutschsprachigen Studiengänge) aktualisieren und schließen dann die Liste der Fächer und der Namen der zugehörigen Studierenden ab und senden sie bis zum **4. November**

¹⁰Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

an das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme, wo die aktualisierten endgültigen Listen bis zum **5. November** auf die Website hochgeladen werden.

(4) Danach (5. November) müssen die Studierenden die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung aufsuchen, um das ausgefüllte „Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit“ (Anhang 5) von der Organisationseinheit für Bildung und Forschung an den entsprechenden Stellen unterschreiben zu lassen. Sie haben das unterschriebene Dokument „Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit“ ebenfalls bis zum **15. November** beim Dekanat oder beim Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme einzureichen.

(5) Anhand der endgültigen Listen können die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung prüfen, welche/welcher Studierende ihre/seine Diplomarbeit zu einem bestimmten Thema schreiben darf. Daher kann für die „aus der Liste gewählten Themen“ (Gruppe A) nur die endgültige Liste als Grundlage für das Ausfüllen und Ausstellen des Antragsformulars durch eine Organisationseinheit für Bildung und Forschung (zwischen dem 5. Und 15. November) verwendet werden.

(6) Studierende, deren Diplomarbeit aus der Arbeit für den Wissenschaftlichen Studierendenkreis hervorgeht, haben bis zum **15. November** das von der Organisationseinheit für Bildung und Forschung unterschriebene Dokument „Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit“ beim Dekanat oder beim Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme einzureichen. (Anhang 5)

(7) Im Fall eines von der/dem Studierenden vorgeschlagenen Diplomarbeitstitels (Gruppe C) muss der/die Studierende eine Dozentin/einen Dozenten oder externe Betreuerin/externen Betreuer und eine interne Zweitbetreuerin/einen internen Zweitbetreuer aus einer Organisationseinheit für Bildung und Forschung finden, der die Betreuung des von ihr/ihm gewählten Themas übernimmt. Sie müssen dann ebenfalls bis zum **15. November** das von der Organisationseinheit für Bildung und Forschung unterschriebene Dokument „Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit“ (Anhang 5) beim Dekanat oder beim Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme einreichen. In solchen Fällen müssen die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung besonders darauf achten, dass das von ihnen angenommene Thema weder auf der Liste der fakultativen Themen, noch auf der Liste der Themen des Wissenschaftlichen Studierendenkreises steht (die Listen auf den Webseiten müssen überprüft werden).

(8) Der Titel der von der/dem Studierenden eingereichten Diplomarbeit muss mit dem Titel übereinstimmen, der auf dem „Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit“ angegeben ist. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann bei der Annahme einer Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und einer wissenschaftlichen Arbeit als Diplomarbeit im Sinne von § 46 Abs. (18)-(20) der SPO gemacht werden.

(9) Nach der Prüfung der innerhalb der gemäß § 5 festgelegten Fristen eingereichten Anträge auf Änderung wird die Liste der Themen für die Diplomarbeit endgültig festgelegt. Die/Der Studierende ist verpflichtet, die auf dieser Liste aufgeführte Diplomarbeit zu erstellen und zu verteidigen (Ausnahmen von dieser Regel sind Anträge, die **bis zum 15. Januar** im Zusammenhang mit der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors eingereicht werden können, sowie Anträge,

die **bis zum 31. Januar** im Zusammenhang mit der Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit als Facharbeit eingereicht werden können).¹¹

¹¹Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

IV. Inhaltliche und formelle Anforderungen an die Diplomarbeit

Von der Fakultät verabschiedete Regelung:

§ 4 (1) Die Diplomarbeit ist eine mit wissenschaftlichem Anspruch geschriebene, ein an die zahnmedizinische Praxis und deren theoretischen Hintergrund eng angepasstes Thema verarbeitende, kreative, theoretisch begründete, eine praktische Herangehensweise anwendende beruflich-fachliche Aufgabe. Bei der Verarbeitung des Themas sind sowohl die grundlegenden und neuesten inländischen, als auch die internationalen Arbeiten zu berücksichtigen. Die Diplomarbeit ist auf Grundlage der eigenen Forschungen der/des Studierenden und der Verwendung der inländischen und internationalen Fachliteratur unter der Leitung der Betreuerin/des Betreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers auszuarbeiten.

(2) Die ausführlichen formellen Anforderungen beinhaltet das den Anhang der Verfahrensordnung bildende Dokument mit dem Titel: „*Die inhaltlichen und formellen Anforderungen der Diplomarbeit*“ (Fakultät für Zahnheilkunde) (siehe Anhang 1).

(3) Die Diplomarbeit kann in der Unterrichtssprache des Studiengangs verfasst werden. Eine Ausnahme hiervon kann bei einer Einzelbeurteilung in dem in § 46 (20) der SPO geregelten Fall vorliegen, wenn eine Studierende/ein Studierender **als Erst- oder Mitautor/in** in einer im Rahmen des Studiums eingerichteten **englischsprachigen** wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit als Diplomarbeit anerkennen lassen will, die vom Redaktionsausschuss zur Veröffentlichung angenommen wurde. In diesem Fall kann die Dekanin/der Dekan die Diplomarbeit in ihrer ursprünglichen Form und in der Sprache, in der sie verfasst wurde, also **auch in Englisch, annehmen**. Die Verteidigung erfolgt gemäß § 6 (2) der Verfahrensordnung.

(4a) Bei der Erstellung der Diplomarbeit sind die Bestimmungen der SPO zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI), die für die Erfüllung der Studienpflichten maßgeblich sind, und die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Regeln gemeinsam anzuwenden.

(4b) Die gesamte Diplomarbeit muss das eigene geistige Produkt der/des Studierenden sein, d. h. von KI generierte Texte oder Textteile dürfen nicht Bestandteil der Diplomarbeit sein. Wenn die/der Studierende generative KI und KI-gestützte Technologien beim Schreibprozess einsetzt, dürfen diese Technologien nur zur Verbesserung der Lesbarkeit und des Sprachgebrauchs der Arbeit verwendet werden. Der Einsatz von KI bei den wichtigsten Aufgaben der Studierenden ist nicht zulässig: Herstellen von Zusammenhängen, Ziehen von Schlussfolgerungen, Formulieren.

(4c) Die/Der Studierende ist dafür verantwortlich, dass alles, was sie/er schreibt, korrekt ist und den Zitierregeln entspricht. Generative KI kann auch fehlerhafte oder falsche Informationen liefern, die nicht in der Arbeit verwendet werden dürfen, da die/der Studierende zu falschen oder unvollständigen Schlussfolgerungen gelangen könnte.

(4d) Bei der Verwendung von KI-Tools ist stets ethisch zu handeln. Es ist verboten, personenbezogene Daten von Patientinnen/Patienten sowie vertrauliche, verschlüsselte Informationen mit KI-Tools zu teilen.

(4e) Bei der Erstellung der Diplomarbeit ist die genaue und überprüfbare Angabe der verwendeten Quellen sowie die Angabe der Literaturangaben gemäß den Bestimmungen in § 28/A Abs. (7) - (11) der SPO verpflichtend. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften gilt als Plagiat, dessen Verbot, Überprüfung und Haftung sowie die rechtlichen Folgen in den §§ 28/A bis 28/B der SPO geregelt sind.^{12, 13}

V. Die Modifizierung des bereits ausgewählten und angenommenen Diplomarbeitsthemas und der Person der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers

§ 5 Nach der Themenwahl gibt es in Hinblick auf die große Freiheit bei der Themenwahl für jegliche Modifizierung **nur eine Möglichkeit**. Der diesbezügliche Antrag ist mit dem entsprechenden Formular (siehe Anhang 6) mit angemessener Begründung spätestens bis zum ersten Unterrichtstag des 9. Semesters für Studierende der Zahnheilkunde und bis zum ersten Tag des 5. Semesters für Studierende des DFT Studienbereiches beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Die Modifizierung des Themas wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausschließlich in begründeten Fällen genehmigt. Mit dem Ablauf der Frist ist die Modifizierung nicht mehr zu genehmigen, ausgenommen, wenn sie aus einem, von der/dem Studierenden nachgewiesen unabhängig entstandenen Grund notwendig wird. Sollte es eine Veränderung (auch) in der Person der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers geben, dann ist im ausgefüllten Antrag auch die von der übergebenden Betreuerin oder vom übergebenden Betreuer durch Unterschrift beglaubigte Zustimmung vorzulegen.

VI. Annahme der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und der wissenschaftlichen Arbeit als Diplomarbeit

SPO. § 46 (18) Eine prämierte Arbeit der Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors kann die Dekanin/der Dekan auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der für das Thema zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung als eine mit der Bewertung „ausgezeichnet“ begutachtete Facharbeit annehmen, wenn die/der Studierende dies in einem über das NEPTUN-EFTR-System eingereichten Gesuch beantragt.

(19) Bei Studierenden des einstufigen Masterstudiums kann die Dekanin/der Dekan eine lobend erwähnte Arbeit der Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der für das Thema zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung als eine mit „sehr gut“ begutachtete Facharbeit annehmen, wenn die/der

¹² 4.§ (4a)-(4e) Absätze wurden durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1, festgelegt. In Kraft getreten am 05.12.2025

¹³ Der Inhalt der Absätze 4.§ (4a)-(4e) basiert auf dem Regelwerk der Semmelweis Universität über Auszeichnungen für Studierende (In Kraft getreten am 02. Oktober 2025) (siehe Bestimmungen zur Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors 2.§ (7)-(12)).

Studierende dies in einem über das NEPTUN-EFTR-System eingereichten Gesuch beantragt.

(20) Eine im Rahmen des Studiums in einer lektorierten wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor/in veröffentlichte Arbeit bzw. von der Redaktion zur Veröffentlichung angenommene Arbeit kann die Dekanin/der Dekan als Facharbeit annehmen, wobei in diesem Fall die Begutachtung nach den allgemeinen Regeln erfolgen muss.

(21) Den Antrag für die in den Absätzen (18) bis (20) festgelegte Facharbeit bzw. Diplomarbeit muss die/der Studierende spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors einreichen. Der Antrag auf Anerkennung einer in einer lektorierten wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor/in veröffentlichten bzw. von der Redaktion zur Veröffentlichung angenommenen Arbeit als Facharbeit ist zwei Wochen vor der Abgabefrist der Facharbeit einzureichen.

(22) Die Befreiung von der Erstellung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit befreit nicht von der Verpflichtung zu ihrer Verteidigung.

Von der Fakultät verabschiedete Regelung:

§ 6 (1) Für die Annahme einer Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors oder eine wissenschaftliche Arbeit als Diplomarbeit ist das Antragsformular in Anlage 7 auszufüllen und beim Dekanat einzureichen.

(2) In den Fällen, in denen die Dekanin/der Dekan die Diplomarbeiten gemäß den Abschnitten § 46 (18) - (20) der SPO auf Antrag der/des Studierenden mit der Note „sehr gut“ (5) annimmt, erfolgt die Verteidigung der Diplomarbeit in einem vereinfachten Verfahren, das aus einer höchstens 8-minütigen PPT-Präsentation besteht, ohne Benotung und ohne Fragen zu stellen/zu beantworten. Die Studierenden reichen diese Arbeiten als gebundene Diplomarbeit ein, haben aber die Möglichkeit, das ursprüngliche Format der Arbeit beizubehalten. Die Studierenden reichen ihre Arbeiten im Originalformat elektronisch bei der Organisationseinheit ein und übermitteln gleichzeitig die Entscheidung der Rektorin/des Rektors über die Annahme der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors oder eine wissenschaftliche Arbeit als Diplomarbeit.¹⁴

(3) Die Bestimmungen aus (18) - (20) des § 46 der SPO sind auch für die DFT-Bachelorausbildung anzuwenden.

(4) Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Anerkennung der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors als Diplomarbeit endet **am 15. Januar**. Die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung einer in einer peer-reviewed wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor veröffentlichte/vom Herausgeberkomitee zur Veröffentlichung angenommenen Arbeit als Facharbeit endet **am 31. Januar**.¹⁵

¹⁴ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

¹⁵ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

VII. Abgabe, Bewertung und Bearbeitung der Diplomarbeit

SPO. § 46 (6): *Die/Der Studierende kann mit einem an die Studien- und Prüfungskommission der zuständigen Fakultät adressierten, doch beim Studierendensekretariat über das NEPTUN-EFTR-System der Fakultät eingereichten Antrag einmal eine Änderung der Abgabefrist der Facharbeit bzw. Diplomarbeit für einen Zeitraum von höchstens 2 Wochen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Studien- und Prüfungskommission der gegebenen Fakultät unter Berücksichtigung des Vorschlags der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung.*

- (7) *Die Facharbeit bzw. Diplomarbeit ist zur Begutachtung zu übergeben. Die Gutachterin/Der Gutachter wird von der Leiterin/vom Leiter der das Thema ausschreibenden Organisationseinheit für Bildung und Forschung aufgefordert und ins NEPTUN-EFTR-System eingetragen. Die Gutachterin/Der Gutachter darf ausschließlich eine Lehrkraft, eine Forschende/ein Forschender oder eine externe Expertin/ein externer Experte mit Universitätsabschluss sein. Im Bachelorstudium kann in einem begründeten Fall auch die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer mit der Begutachtung beauftragt werden. Die Ernennung (Zahl) der Gutachter wird durch die Ordnungen der Fakultät angeordnet.*
- (8) *Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer bzw. die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer und die Gutachterin/der Gutachter fertigt auch eine Begutachtung an und trägt das im NEPTUN-EFTR-System ein. Die Bewertung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit erfolgt mit einer 1-5-stufigen Note. Bei der Bewertung ist der Umfang der in der Arbeit festgehaltenen selbständigen Forschung zu beachten.*
- (9) *Die Bewertung und das Gutachten, die auch die von der Gutachterin/vom Gutachter vorgeschlagene Note enthalten, müssen mindestens 5 Tage vor der Verteidigung der Diplomarbeit für die Studierende/den Studierenden im NEPTUN-EFTR-System erreichbar gemacht werden.*
- (10) *Die Verteidigung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit erfolgt vor einer dreiköpfigen Kommission der Organisationseinheit für Bildung und Forschung - oder, wenn die Verteidigung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit Teil der Abschlussprüfung ist, vor der Abschlussprüfungskommission - , deren Vorsitzende/Vorsitzender die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung oder die/der von ihr/ihm bestimmte Universitäts- oder Hochschulprofessorin/Universitäts- oder Hochschulprofessor oder -dozentin/-dozent ist, und deren Mitglieder zwei Lehrkräfte des Lehrstuhls sind, von denen das eine auch die Gutachterin/der Gutachter sein kann. Als drittes Mitglied kann der Ausschuss auch eine externe Lehrkraft in Anspruch nehmen, insbesondere einen der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Universität.*
- (11) *Die Gutachterin/Der Gutachter stellt im NEPTUN-EFTR-System auf dem Dokumentations- und Bewertungsblatt zwei bis fünf Fragen zum Inhalt der Facharbeit bzw. Diplomarbeit. Die Darlegung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit im von der Kommission erwarteten Umfang und die mündliche Beantwortung der oben erwähnten und eventuellen sonstigen Fragen der Kommission durch die/den Studierende/n stellen die Verteidigung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit dar.*
- (12) *Die Bewertung einer nicht zur Verteidigung zugelassenen Facharbeit bzw. Diplomarbeit ist „ungenügend“. Die*

Bewertung der zur Verteidigung zugelassenen Facharbeit bzw. Diplomarbeit wird auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter und mit Rücksicht auf die bei der Verteidigung gezeigten Leistung von der Kommission laut Absatz 10 festgestellt und im NEPTUN-EFTR-System eingetragen

(13) *Bei einer Gutachterin/einem Gutachter wird die Bewertung „ungenügend“ von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung bestätigt oder sie/er kann eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter beauftragen. Wenn bei zwei Gutachterinnen/Gutachtern nur die/der eine von ihnen die Bewertung „ungenügend“ erteilt hat, bestimmt die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter.*

(14) *Bei einer Bewertung mit „ungenügend“ benachrichtigt die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung die/den Studierende/n und teilt ihr/ihm die Bedingungen für die Überarbeitung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit über das NEPTUN-EFTR-System mit. Eine mit „ungenügend“ bewertete Diplomarbeit (Facharbeit) darf nur einmal überarbeitet werden.*

(15) *Erst in der nächsten Abschlussprüfungszeit darf nach Überarbeitung bzw. Korrektur ihrer/seiner Facharbeit bzw. Diplomarbeit diejenige/derjenige Studierende die Abschlussprüfung ablegen,*
a) *die/der ihre/seine Facharbeit bzw. Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht,*
b) *deren/dessen Facharbeit bzw. Diplomarbeit die Gutachterin/der Gutachter - bestätigt von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung - mit „ungenügend“ bewertet hat,*
c) *deren/dessen Facharbeit bzw. Diplomarbeit auch die/der laut Absatz 13 neu beauftragte Gutachterin/Gutachter mit „ungenügend“ bewertet hat.*

(16) *Die Bedingungen der Überarbeitung einer mit „ungenügend“ bewerteten Facharbeit bzw. Diplomarbeit legt die Leiterin/der Leiter der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung fest und schreibt, wenn nötig, weitere Konsultationen über das NEPTUN-EFTR-System vor.*

(17) *Das beglaubigte Originalexemplar des Verteidigungsprotokolls zum Nachweis der Bewertung der Facharbeit bzw. Diplomarbeit trägt die Organisationseinheit für Bildung und Forschung ins NEPTUN-EFTR-System ein, danach wird es an das Studierendensekretariat der Fakultät weitergeleitet.*

Von der Fakultät verabschiedete Regelung:

§ 7 (1) Die angefertigte Diplomarbeit ist spätestens im Jahre des Abschlusses bis zum 15. Februar bei der für die Ausbildung zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung einzureichen und zwar ausschließlich auf elektronischem Wege (per E-Mail an die von der Organisationseinheit angegebene offizielle E-Mail-Adresse der Universität oder auf einem elektronischen Datenträger, je nach Entscheidung der Organisationseinheit) in den Formaten PDF und Word zusammen mit der

gescannten Plagiatserklärung.¹⁶ Die mögliche verspätete Abgabe der Diplomarbeit ist in § 46 (6) der SPO geregelt, mit dem Hinweis, dass eine Studierende/ein Studierender, die/der einen Antrag auf verspätete Abgabe gestellt und die Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses erhalten hat, ihre/seine Abschlussprüfung auch in der regulären Abschlussprüfungszeit ablegen kann, sofern sie/er die fertiggestellte Diplomarbeit innerhalb der neuen Frist einreicht.

(1a) Die/Der Studierende ist verpflichtet, ihre/seine endgültige Diplomarbeit zusammen mit der Plagiatserklärung bis **zum 15. Februar** in das NEPTUN EFTR-System hochzuladen.¹⁷

(1b) Die/Der Studierende muss in der „**Plagiatserklärung**“ Folgendes erklären (siehe Anhang Nr. 4 für Details):

- dass er/sie bei der Erstellung der Diplomarbeit die Bestimmungen des Gesetzes LXXVI aus dem Jahr 1999 über das Urheberrecht sowie die Bestimmungen der §§ 28/A und 28/B der SPO der Semmelweis Universität einhält.¹⁸

(2) Die sog. „**Plagiatserklärung**“ ist in die Diplomarbeit eingebunden und als deren Anhang abzugeben (siehe Anhang 4). Die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung dürfen nur Diplomarbeiten annehmen, die diese Erklärung beinhalten.

(3) Die/Der aufgeforderte Gutachterin/Gutachter gibt eine schriftliche Bewertung der Diplomarbeit ab, und die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer gibt eine Kurzbewertung ab. Die darin enthaltene vorgeschlagene Bewertung (Note) der Diplomarbeit ist Teil der dem Studierenden übergebenen schriftlichen Bewertungen, die auf dem Formular in Anhang 3 zu erstellen sind. Diese ist der/dem Studierenden spätestens fünf Tage vor der Verteidigung der Diplomarbeit auszuhändigen.

(4) Die Verteidigung der Diplomarbeit umfasst eine maximal achtminütige, die wichtigsten inhaltlichen Elemente der Diplomarbeit beinhaltende und ihre Feststellungen zusammenfassende PowerPoint-Präsentation, weiterhin die Beantwortung der während der Präsentation von den Gutachterinnen/Gutachtern und dem Ausschuss gestellten Fragen. Die Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 46 (10) der SPO. Im Falle einer externen Betreuerin/eines externen Betreuers müssen sowohl die interne Zweitbetreuerin/der interne Zweitbetreuer als auch die externe Betreuerin/der externe Betreuer bei der Verteidigung anwesend sein.

(4a) Bei der Verteidigung der Diplomarbeit muss auch die Leistung der/des Studierenden in der Fremdsprache bewertet werden (bei Studierenden, die an einem ungarischen Studiengang teilnehmen: Englisch; bei Studierenden, die an einem englischen und deutschen Studiengang teilnehmen: Ungarisch).¹⁹

(5) **Die Diplomarbeit** wird durch eine **Notenskala von 1-5** bewertet. Die Noten sind: ungenügend (1), genügend (2), befriedigend (3), gut (4) und ausgezeichnet (5). Die Bewertung wird vom Ausschuss ausgeführt aufgrund der Gewichtung der in

¹⁶ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

¹⁷ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

¹⁸ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

¹⁹ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

Absatz (6) aufgeführten Teilnoten.²⁰ Über die Verteidigung ist ein den Vorschriften entsprechendes Verteidigungsprotokoll zu erstellen (siehe Anhang 9).

(6) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die folgenden Prüfungsteile:

- Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verfahrensordnung erstellte schriftliche Arbeit (bei der Bewertung sind der Umfang der eigenständigen Untersuchung in der Arbeit sowie die vorläufigen Vorschläge der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers bzw. der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers und der Gutachterin/des Gutachters zu berücksichtigen): 30 %
- Mündliche Verteidigung der Facharbeit, Präsentation, fremdsprachliche Leistung der/des Studierenden während der Verteidigung: 70 %²¹

(7) Bei der Organisation und Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeiten hat die Organisationseinheit für Bildung und Forschung zu beachten, dass ein Exemplar der Protokolle spätestens **bis zum 15. April** beim Dekanat, im Falle einer/eines ausländischen Studierenden beim Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme abzugeben ist.

(8) Die Frist für die erneute Einreichung von als „ungenügend“ bewerteten Diplomarbeiten nach deren Überarbeitung bzw. für die Einreichung von bis zum 15. Februar nicht eingereichten Diplomarbeiten ist der **20. August** (Nachreichungsfrist). Auch in diesem Fall ist die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit und der Erwerb des Absolutoriums Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die/der betreffende Studierende frühestens in der dritten und letzten Abschlussprüfungszeit des laufenden Jahres die Abschlussprüfung ablegen.²²

(9) Das Dokument „Bewertungskriterien für die Diplomarbeit“ bildet den Anhang für das Dokument „Verfahrensordnung“ (siehe Anhang 2).

(10) Die für die Diplomarbeit geltenden fremdsprachlichen Anforderungen lauten wie folgt:

a) Ungarische Studierende:

- Das Abstract der Diplomarbeit muss in **englischer Sprache** - in der vorgegebenen Struktur und mit dem vorgegebenen Inhalt - der abgeschlossenen und eingereichten Arbeit beigefügt werden.
- Die sprachliche und grammatischen Korrektheit des Abstracts in englischer Sprache wird als neues Kriterium in den Bewertungsbogen der Diplomarbeit aufgenommen.
- Bei der Verteidigung der Diplomarbeit muss das letzte Element der Folien (das Fazit), die der mündlichen Präsentation als Grundlage dienen, auf Englisch präsentiert werden.

²⁰ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

²¹ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

²² Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

- Im Protokoll der Diplomarbeit/Verteidigung der Diplomarbeit muss auch die Leistung der Absolventin/des Absolventen in englischer Sprache bewertet werden.

b) Studierende der englisch- und deutschsprachigen Studiengänge:

- Das Abstract der Diplomarbeit muss in **ungarischer Sprache** - in der vorgegebenen Struktur und mit dem vorgegebenen Inhalt - der abgeschlossenen und eingereichten Arbeit beigefügt werden.
- Die sprachliche und grammatischen Korrektheit des Abstracts in ungarischer Sprache wird als neues Kriterium in den Bewertungsbogen der Diplomarbeit aufgenommen.
- Bei der Verteidigung der Diplomarbeit muss das letzte Element der Folien (das Fazit), die der mündlichen Präsentation als Grundlage dienen, auf Ungarisch präsentiert werden.
- Im Protokoll der Abschlussprüfung und Verteidigung der Diplomarbeit muss auch die ungarischsprachige Leistung der/des Studierenden im letzten Studienjahr bewertet werden.

(12) Im Fachbereich Zahnmedizin beträgt der **Kreditwert der Diplomarbeit** 20. Im Fachbereich Digitale Zahnmedizin beträgt der Kreditwert der Facharbeit 12. Die bei der Verteidigung der Diplomarbeit erzielte Note ist Teil der Abschlussprüfung.

(13) Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung ist verpflichtet, eine elektronische Kopie der erfolgreich verteidigten Diplomarbeit (zusammen mit der Plagiatserklärung) und das Protokoll über die Bewertung (sowohl in Papierform als auch gescannt) fünf Jahre lang aufzubewahren.

(14) Eine Kopie des Verteidigungsprotokolls muss bis spätestens **15. April** an das Dekanat oder, im Falle von Kandidateninnen/Kandidaten, die an einem fremdsprachigen Studiengang teilnehmen, an das Sekretariat des jeweiligen fremdsprachigen Studiengangs geschickt werden.

VIII. Abschlussverordnungen

§ 8 (1) Mit der Verabschiedung dieser Verfahrensordnung wird die vorherige Verfahrensordnung aufgehoben.

(2) Der persönliche Geltungsbereich der Verfahrensordnung erstreckt sich auf alle Studierenden, Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer, Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer und weiteren Mitarbeitende der Fakultät für Zahnheilkunde, die sich mit Diplomarbeiten befassen.²³

(3) Die Verfahrensordnung tritt mit der Annahme des Beschlusses des Fakultätsrats in Kraft, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- Inkrafttreten von § 1 (5): ab dem Studienjahr 2026/2027;
- Inkrafttreten von § 7 (1a): ab dem Studienjahr 2026/2027;

²³ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

c) Inkrafttreten von § 7 (4a) und (10): ab dem Studienjahr 2026/2027.²⁴

(2) Aus der Verfahrensordnung kann ein vereinfachter Auszug erstellt werden, um die Studierenden bei der Orientierung zu unterstützen.

Budapest, 5. Dezember 2025

²⁴ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

IX. Anhänge

Anhang Nr. 1 - Anforderungen an Inhalt und Form der Diplomarbeit (Fakultät für Zahnheilkunde)

Anhang Nr. 2 - Bewertungskriterien von Diplomarbeiten (Fakultät für Zahnheilkunde)

Anhang Nr. 3 - Bewertungsbogen von Diplomarbeiten

Anhang Nr. 4 - Plagiatserkklärung

Anhang Nr. 5 - Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit

Anhang Nr. 6 - Antrag auf Änderung des Titels der Diplomarbeit und der Person der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers (Fakultät für Zahnheilkunde)

Anhang Nr. 7 - Antrag auf Annahme einer Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors oder einer wissenschaftlichen Publikation als Diplomarbeit

Anhang Nr. 8 - Konsultationsformular (Fakultät für Zahnheilkunde)

Anhang Nr. 9 - Protokoll zur Verteidigung der Diplomarbeit

Anhang Nr. 10 - Ordnung und Anforderungen für die Anfertigung der Diplomarbeit an der Fakultät für Zahnheilkunde - für Studierende des Fachbereichs Zahnheilkunde - Zeittafel

Anhang Nr. 11 - Ordnung und Anforderungen für die Anfertigung der Diplomarbeit an der Fakultät für Zahnheilkunde - für Studierende des DFT Fachbereichs - Zeittafel

Anhang Nr. 1

**Anforderungen an Inhalt und Form der Diplomarbeit
(Fakultät für Zahnheilkunde)**

1. Inhaltliche Anforderungen der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine Studie, die auf unabhängiger fachlicher Arbeit basiert und das Fachwissen und die Fähigkeit zur Synthese bescheinigt. Bei der Vorbereitung müssen die Regeln und die Schreibweise der ungarischen Sprache (oder der gegebenen Sprache im Falle einer Ausbildung in einer Fremdsprache) berücksichtigt werden. Die Struktur der einzelnen Kapitel, ihre Beziehung zueinander soll einleuchtend sein sowie der Inhalt in logischer Abfolge verfasst werden, im Wortlaut handelt es sich um eine fortlaufende Freitextbeschreibung.

2. Aufbau der Diplomarbeit

• **Titel**

Es kann sich dabei um den Titel handeln, der bei der Themenwahl (Gruppe A) gewählt wurde, um den Titel, der bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wissenschaftlichen Studierendenkreis (Gruppe B) gewählt wurde, oder um einen frei gewählten und akzeptierten Titel (Gruppe C), der in beiden Fällen in der Annahmeerklärung gegenüber dem Dekanat oder dem Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme enthalten ist. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors als Diplomarbeit angenommen wurde (siehe Kapitel VI der Verfahrensordnung).

• **Inhaltsverzeichnis**

Es enthält die Titel und Seitenzahlen der nummerierten Kapitel der Diplomarbeit sowie weitere Unterkapitel.

• **Einführung**

Darstellung der theoretischen und/oder praktischen Relevanz des Themas, Begründung der Themenwahl.

• **Das Ziel der Diplomarbeit**

Hier werden die fachlichen Ziele formuliert, die die Autorin/der Autor mit der Präsentation des Themas, der Darstellung des ausgewählten Problems und/oder dessen Lösung erreichen möchte.

• **Fachliterarischer Hintergrund des Themas**

Synthetisierte Präsentation der wichtigsten nationalen und international veröffentlichten Publikationen zum gewählten Thema. Dies kann die Beschreibung der Relevanz und der Probleme des Themas, die Darstellung der angewandten Methoden, die Beschreibung der zugehörigen Ergebnisse, Feststellungen, Schlussfolgerungen, Empfehlungen und die Aufarbeitung ähnlicher Themen sein.

Die folgenden zwei Kapitel können Teil einer Diplomarbeit sein, die eine selbständige wissenschaftliche Forschung beinhalten:

- **Angewandte Methoden**

Qualitative und quantitative Methoden zur Bearbeitung des Themas, statistische Analysen, verwendete Software nach Relevanz. Die Toolbox der Projektarbeit kann auch hier beschrieben werden, wenn sie in der Diplomarbeit enthalten ist.

- **Ergebnisse**

Die sachliche Auflistung der erzielten Ergebnisse zusammen mit der Interpretation. Abbildungen und Tabellen können helfen, die Ergebnisse zu systematisieren und zu interpretieren.

- **Schlussfolgerungen, zukunftsgerichtete Aussagen, Vorschläge**

Feststellungen, Schlussfolgerungen, Empfehlungen für die Zukunft auf Basis der Ergebnisse, Bestätigung, Auseinandersetzung mit und Ablehnung von Meinungen aus der Literatur.

- **Zusammenfassung**

Es geht um eine kurze Zusammenfassung des Kerns der Diplomarbeit. Die Zusammenfassung darf keine neuen Informationen oder Erkenntnisse mehr enthalten, die in der Diplomarbeit nicht erwähnt werden.

- **Literurnachweis (siehe auch formale Anforderungen)**

Bei der Anzeige aller nicht eigenen geistigen Produkte (Veröffentlichung, Abbildung, Tabelle) muss die Literaturquelle angegeben werden, die im Literurnachweis gelistet werden muss. **Nichtbeachtung gilt als Plagiat, das zur Einleitung einer Untersuchung und gegebenenfalls zur sofortigen Unterbrechung des Rechtsverhältnisses der/des Studierenden führen kann.**

- **Danksagung**

Alle beitragenden Partner müssen gelistet werden, die der/dem Studierenden bei der Vorbereitung der Diplomarbeit geholfen haben, unter anderem durch Bereitstellung von Daten, Analyse oder professionelle Beratung.

- **Abbildungen, Tabellen (können im Text der Diplomarbeit vorkommen)**

Jede Abbildung und Tabelle muss separat mit einem Titel und einer Nummer versehen werden. Der Titel, die Überschriften der Tabellen, die Maßeinheiten der Abbildungen müssen so angegeben werden, dass die Abbildungen und Tabellen unabhängig vom Text interpretiert werden können. Auf alle Abbildungen und Tabellen muss im Text verwiesen werden, sonst können sie nicht in die Diplomarbeit aufgenommen werden. Der gleiche Informationsgehalt sollte nicht gleichzeitig in Form einer Abbildung und einer Tabelle angezeigt werden. Wenn eine Abbildung oder Tabelle aus einer Literaturquelle stammt, muss sie unter der Abbildung oder der Tabelle mit der genauen Referenz angegeben werden. Bei der Verwendung von durch KI generierten Bildern, Abbildungen und Diagrammen muss darunter die Verwendung von KI angegeben werden (Name und Versionsnummer des verwendeten KI-Systems, Datum der Erstellung des generierten Inhalts, Angabe des Befehls (Prompt).²⁵

²⁵ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

- **Glossar, Liste der Abkürzungen (nach Bedarf)**
- **Die ausgefüllte Plagiatserklärung (siehe Anhang Nr. 4)** in der die/der Studierende angeben muss, ob sie/er bei der Erstellung der Diplomarbeit ein **KI-System** verwendet hat, und wenn ja, muss sie/er Folgendes angeben:
 - o den Namen des verwendeten KI-Systems mit Versionsnummer;
 - o den Namen des Herstellers des verwendeten KI-Systems;
 - o das Datum der Erstellung der vom KI-System generierten Informationen;
 - o zu welchem Zweck sie/er das KI-System verwendet hat (z. B. Rechtschreibprüfung) und mit welchem Befehl (Eingabe von Prompts) sie/er die KI verwendet hat.
 - o Wenn die/der Studierende bei der Erstellung der Diplomarbeit kein KI-System verwendet hat, muss die negative Erklärung ebenfalls der Diplomarbeit beigefügt werden.²⁶
- **Anhänge**
Materialien, die nicht eng mit dem Thema zusammenhängen oder länger sind, z.B. Abbildungen, Tabellen, Fragebögen und andere Dokumente, müssen beigefügt sein. Der Anhang sollte nummeriert und betitelt sein und es muss im Text auf diese verwiesen werden.

3. Formale Anforderungen an die Diplomarbeit

Die allgemeinen **formalen Anforderungen** an die Diplomarbeit lauten wie folgt:

Textumfang: Der Text darf - ohne Leerzeichen - 50.000 Zeichen nicht unterschreiten und 100.000 Zeichen nicht überschreiten. Der Textumfang versteht sich ohne Tabellen und Abbildungen, Fußnoten und Bibliografien, die am Ende der Arbeit zusammengestellt wurden.

Ränder: 2,5 cm unten, oben, rechts und links

Seitenummerierung: Jede Seite wird am unteren Rand in der Mitte mit der Titelseite beginnend nummeriert

Absatz ausrichten: Zeilenumbrüche

Schriftgröße: 12

Schriftart: Times New Roman

Schriftfarbe: schwarz

Zeilenabstand: 1,5

²⁶ Festgelegt durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

Inhaltsverzeichnis: Mit Seitenzahlen zu Beginn der Diplomarbeit. Abbildungen, Tabellen, jeweils nummeriert, betitelt, müssen unabhängig vom Kontext interpretierbar sein. Jede Referenz wird im Text durch eine Nummer angegeben.

Deckblätter (elektronisch): Der Name der/des Studierenden und das Jahr der Einreichung müssen auf dem Deckblatt unter der Überschrift „DIPLOMARBEIT“ angegeben werden. Auf der Innenseite befinden sich der Titel der Diplomarbeit, der Name der/des Studierenden sowie der Name, der Titel und der Arbeitsplatz der Betreuerin/des Betreuers.

4. Formale Anforderungen an das Literaturverzeichnis²⁷

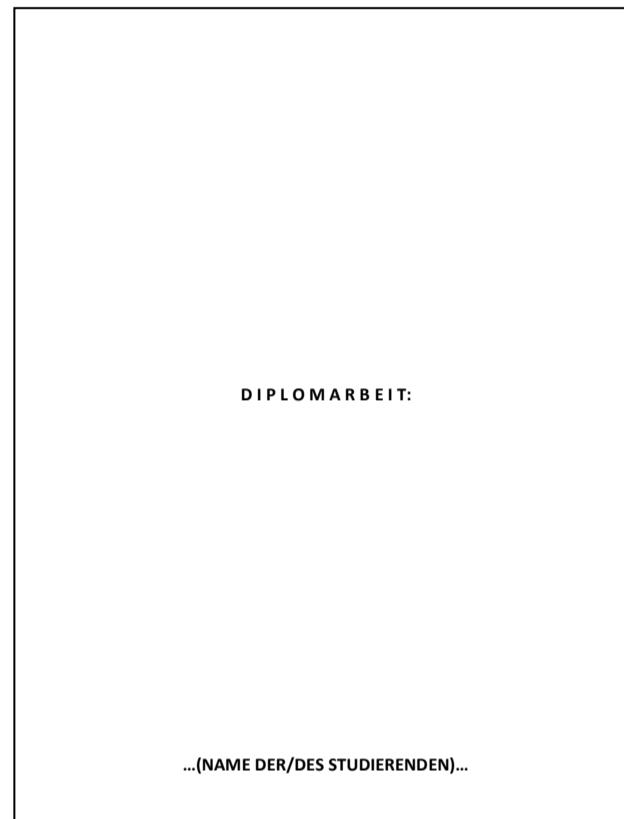
- Hinsichtlich der formalen Anforderungen an das Literaturverzeichnis der Diplomarbeit gelten die Vorschriften für die an der Universität begutachteten Dissertationen.²⁸
- Bei Büchern und Monografien sind der Name der Autorin/des Autors oder der Autorinnen/der Autoren, das Erscheinungsjahr, der Titel der Veröffentlichung, der Name der Herausgeberin/des Herausgebers und der Ort der Veröffentlichung anzugeben. Bei einem Zeitschriftenartikel müssen der Autorin/dem Autor/den Autoren, dem Jahr und dem Titel der Zeitschrift, die Bandnummer der Zeitschrift und die Seitenzahl (von - bis) folgen. Es ist auch möglich, eine Internetquelle anzugeben, wobei die genaue Internetadresse und das genaue Datum der Abfrage hinter dem Autor und dem Titel der Veröffentlichung anzugeben sind.
- Es ist wichtig, dass in der Diplomarbeit auf alle angeführten Literaturelemente Bezug genommen wird und dass alle Ergebnisse, Fakten und Daten, die nicht das geistige Produkt der Autorin/des Autors der Diplomarbeit sind, Hinweis auf die Datenquelle enthalten. Wenn die Autorin/der Autor an mehreren Stellen in der Diplomarbeit auf eine Quelle verweist, muss die Quelle an allen Stellen angegeben werden. Die nummerierten Verweise sind in der Reihenfolge ihres Auftretens im Text aufzulisten, und im Text ist mit arabischen Ziffern (z. B. 1-5 oder 6, 12) auf das Literaturverzeichnis zu verweisen.
Eine wichtige Voraussetzung ist, dass ein wörtliches Zitat nur zwischen Anführungszeichen mit einer genauen Angabe der Quelle und der genauen Position des Zitats (Seitenzahl bei einem Buch und einer Zeitschrift) zitiert werden kann.
Nichtbeachtung gilt als Plagiat, dessen rechtliche Folgen in § 28/B der SPO geregelt sind.

²⁷ Geändert durch den Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats, Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 05.12.2025

²⁸ Organisations- und Betriebsordnung Teil III. – Studienanforderungen – Kapitel III.3. – Anhänge (festgelegt durch den Senatsbeschluss 124/2023. (18.XII.) Anhang 2/b)

Der Einband und die erste bedruckte Seite der Diplomarbeit sollten folgenden Mustern folgen:

Der Einband:



Deckblatt:

Semmelweis Universität
Fakultät für Zahnheilkunde
...(NAME DER/DES STUDIERENDEN)...
...(TITEL DER DIPLOMARBEIT)...
Betreuerin/Betreuer:

Anhang Nr. 2

Bewertungskriterien von Diplomarbeiten (Fakultät für Zahnheilkunde)

Eine Diplomarbeit mit Plagiaten kann nicht verteidigt werden! Als Plagiat gilt jede Handlung, bei der jemand das geistige Werk einer anderen Person, ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder einen Teil davon als sein eigenes ausgibt, ohne die ursprüngliche Urheberin/den ursprünglichen Urheber ordnungsgemäß zu zitieren. Als Plagiat gelten insbesondere wörtliche Kopien, Paraphrasen, das Verschweigen von Quellen und Übersetzungsplagiäte. Die/Der plagiierende Studierende verwendet das geistige Eigentum anderer (Gedanken, Formulierungen, Ergebnisse anderer Arbeiten), ohne die ursprüngliche Quelle anzugeben, und gibt es als ihr/sein eigenes aus. Jede Verwendung von durch künstliche Intelligenz generierten Inhalten unter Missachtung der in dieser Verfahrensordnung und in der SPO festgelegten Bestimmungen oder ohne entsprechende Quellenangabe wird als Plagiat gewertet. Plagiäte sind in den §§ 28/A und 28/B der SPO ausführlich geregelt.

1. Der Aufbau der Diplomarbeit

- Ist die Diplomarbeit überschaubar?
- Passt der Inhalt der Diplomarbeit zum Titel?
- Gibt es zukunftsgerichtete Empfehlungen und Schlussfolgerungen?
- Trägt die Gliederung der Diplomarbeit dazu bei, die Struktur der Diplomarbeit zu erkennen?
- Sind die Gliederung und die Struktur der Diplomarbeit fachlich korrekt und logisch?
- Sind die einzelnen Kapitel und Unterkapitel richtig untergliedert?

2. Die fachliche Relevanz der Diplomarbeit

- Entspricht die Diplomarbeit der Zielvorgabe, sind die Ergebnisse belegt?
- Erscheinen die relevanten Themen des Lehrstoffes in der Diplomarbeit?
- Wird die selbständige durchgeführte Studie angemessen in den Vordergrund gestellt?
- Wendet die Autorin/der Autor die Methoden und Mittel korrekt an, die für die Untersuchung und Analyse des im Zentrum der Diplomarbeit stehenden Themas angemessen sind?
- Werden alle erforderlichen Analysemethoden aufgeführt? Sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen logisch? Sind sie des Weiteren akzeptabel und wie können sie unter Berücksichtigung der in der Literatur gefundenen Ergebnisse bewertet werden?

3. Verwendung von Referenzen

- Setzt die/der Studierende die Referenzen richtig ein?
- Werden die zitierten Referenzen während der Präsentation und Analyse des Problemfeldes und der Interpretation der Ergebnisse angemessen und kritisch zusammengefasst?
- Entspricht die Zitiermethode den Erwartungen?
- Können die Referenzen im Text in der Referenzliste gefunden werden und umgekehrt? Ist das Literaturverzeichnis relevant (Einbeziehung bedeutender literarischer Dokumente, Aktualität, thematische Relevanz)?

- Entspricht die Form der Diplomarbeit den Vorgaben?
- Wird in der Diplomarbeit auf ausländische Literatur verwiesen?
- Wurden Verweise auf die Verwendung von KI gemacht?

4. Verwendung von Abbildungen und Tabellen, sonstige formale Anforderungen

- Wird im Text auf alle Abbildungen und Tabellen verwiesen?
- Sind sie anhand der Verweise leicht zu finden?
- Sind die Abbildungen oder Tabellen nummeriert, haben sie einen Titel oder einen Verweis auf die Quelle, auf die KI?
- Gibt es ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis?
- Sind die Seiten nummeriert?
- Sind die Schreibweise und die Formulierung korrekt?

5. Korrekte und konsequente Verwendung von Fachbegriffen

- Ist die von der Autorin/vom Autor verwendete Terminologie einheitlich und korrekt?
- Behandelt die/der Studierende ausländische Namen einheitlich (kohärente Anwendung der lateinischen medizinischen Terminologie, Namen von Einrichtungen)?
- Verwendet die/der Studierende eine Liste der Abkürzungen und ein Wortverzeichnis?

6. Wie sieht die Diplomarbeit aus, liefert sie ein einheitliches Bild?

Anhang Nr. 3

Bewertungsbogen von Diplomarbeiten²⁹

Bei der Bewertung einer Diplomarbeit soll die Fakultätsverordnung Anhang Nr. 2, Bewertungskriterien von Diplomarbeiten berücksichtigt werden. Die/Der Studierende muss dieses Formular spätestens fünf Tage vor der Verteidigung der Diplomarbeit erhalten.

Bewertungskriterien von Diplomarbeiten

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT	
Fakultät für Zahnheilkunde	
Organisationseinheit:	
Name der/des Studierenden:	Titel der Diplomarbeit:
NEPTUN-Code der/des Studierenden:	
Erstbetreuerin/Erstbetreuer und Zweitbetreuerin/-betreuer (Name, Position):	Gutachterin/Gutachter (Name, Position):
BEWERTUNGSKRITERIEN VON DIPLOMARBEITEN	
1. Der Aufbau der Diplomarbeit <i>Fragen, die Ihnen helfen, die Struktur der Diplomarbeit zu beurteilen:</i>	Punkte (0-7)
<ul style="list-style-type: none">Ist die Diplomarbeit überschaubar?Passt der Inhalt der Diplomarbeit zum Titel?Trägt die Gliederung der Diplomarbeit dazu bei, die Struktur der Diplomarbeit zu erkennen?Sind die Gliederung und die Struktur der Diplomarbeit fachlich korrekt und logisch?Ist das Verhältnis der einzelnen Struktureinheiten (beschreibende und analytische Einheiten, Schlussfolgerungen) zueinander angemessen?Sind die einzelnen Kapitel und Unterkapitel korrekt untergliedert?	
2. Die fachliche Relevanz der Diplomarbeit	Punkte (0-40)

²⁹ Inkrafttreten: 39/2025. (5.XII.) Beschluss des Fakultätsrats (05.12.2025)

Fragen, die Ihnen helfen, die fachliche Relevanz der Diplomarbeit zu beurteilen:

- Sind die Ziele der Diplomarbeit klar und deutlich definiert?
- Entspricht die Diplomarbeit der Zielvorgabe, sind die Ergebnisse belegt?
- Erscheinen die relevanten Themen aus den fünf Jahren des Lehrstoffes in der Diplomarbeit?
- Werden im Literaturverzeichnis relevante Referenzen aufgeführt? Werden die Referenzen mit den eigenen Erkenntnissen verglichen?
- Werden die zitierten Quellen bei der Darstellung und Analyse der Problemstellung und der Interpretation der Ergebnisse angemessen und kritisch zusammengefasst?
- Wendet die Autorin/der Autor die Methoden und Mittel korrekt an, die für die Untersuchung und Analyse des im Zentrum der Diplomarbeit stehenden Themas angemessen sind?
- Werden alle erforderlichen Analysemethoden aufgeführt?
- Werden die Ergebnisse dargestellt, analysiert und diskutiert?
- Sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen logisch? Werden sie unter Berücksichtigung der in der Fachliteratur gefundenen Ergebnisse bewertet?
- Gibt es zukunftsweisende Empfehlungen und Schlussfolgerungen?

3. Verwendung von Referenzen

Fragen, die Ihnen helfen, die Verwendung von Referenzen zu beurteilen:

- Setzt die/der Studierende die Referenzen richtig ein? Wurde die Form eingehalten?
- Entspricht die Zitiermethode den Erwartungen?
- Können die Referenzen im Text im Literaturverzeichnis gefunden werden und umgekehrt?
- Ist das Literaturverzeichnis relevant (Einbeziehung bedeutender literarischer Dokumente, Aktualität, thematische Relevanz)?
- Wird in der Diplomarbeit auf mindestens fünf ausländische wissenschaftliche Werke verwiesen?

Entspricht die Verwendung von KI den Bestimmungen in Anhang 1 der Verfahrensordnung?

Punkte (0-4)

4. Verwendung von Abbildungen und Tabellen, sonstige formale Anforderungen

Fragen, die Ihnen helfen, die Verwendung von Abbildungen, Tabellen und sonstiger formalen Anforderungen zu beurteilen:

- Wird im Text auf alle Abbildungen und Tabellen verwiesen?
- Sind sie anhand der Referenzen leicht zu finden?
- Sind die Abbildungen oder Tabellen nummeriert, haben sie einen Titel oder einen Verweis auf die Quelle?
- Gibt es ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis, eine Liste der Tabellen und/oder Abbildungen?
- Wird ein Abkürzungsverzeichnis und ein Glossar verwendet (falls erforderlich)?

Punkte (0-3)

<ul style="list-style-type: none">· Gibt es relevante Informationen in der Kopf- oder Fußzeile und helfen diese, sich im Dokument zurechtzufinden?· Sind die Seiten nummeriert?· Sind die Schreibweise und die Formulierung korrekt? <p>Waren die Verweise bei Verwendung von KI angemessen?</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

5. Korrekte und konsequente Verwendung von Fachbegriffen **Punkte (0-3)**

Fragen, die Ihnen helfen, die korrekte und konsequente Verwendung von Fachbegriffen zu beurteilen:

<ul style="list-style-type: none">· Ist die von der Autorin/vom Autor verwendete Terminologie einheitlich und korrekt?· Verwendet die/der Autor/in die Fachbegriffe konsequent?· Behandelt die/der Studierende ausländische Namen einheitlich (Namen von Behörden und Einrichtungen)?	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

6. Wie sieht die Diplomarbeit aus, liefert sie ein einheitliches Bild? **Punkte (0-3)**

7. Textliche Bewertung der Diplomarbeit (max. fünf Sätze):

8. Fragen (2-5 Fragen, die die/der Studierende am Ende der Präsentation beantworten muss):

	Die erreichte Gesamtpunktzahl:	0
--	---------------------------------------	----------

Noten:

Die Note ist „ungenügend“, wenn eine der einzelnen Kategorien mit 0 Punkten bewertet wird.

0-30 Punkte:	ungenügend
31-37 Punkte:	genügend
38-45 Punkte:	befriedigend
46-52 Punkte:	gut
53-60 Punkte:	sehr gut

Budapest, den 20 ...

.....
**Unterschrift der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers / der Zweitbetreuerin/des
Zweitbetreuers
oder der Gutachterin/des Gutachters
(Zutreffendes unterstreichen)**

Anhang Nr. 4

Plagiatserklärung³⁰

Erklärung zur Einhaltung der Regeln für die Vorbereitung der Diplomarbeit

Ich, die/der Unterzeichnende,

NEPTUN-Code

erkläre hiermit, dass die Diplomarbeit mit dem Titel

.....

.....

..... (im Folgenden: Diplomarbeit) meine **eigenständige Arbeit** ist.

Während der Erstellung der Diplomarbeit habe ich mich an die Regelungen des Gesetzes LXXVI aus dem Jahr 1999 zum Urheberrecht, sowie an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und die von der Universität für die Erstellung der Diplomarbeit festgelegten Regeln, insbesondere in Bezug auf die SPO §§ 28/A. - 28/B der Semmelweis Universität und die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Diplomarbeit der Fakultät für Zahnheilkunde zu Verweisen und Zitaten **gehalten**.

In Bezug auf die Umstände der Erstellung der Diplomarbeit gebe ich folgende Erklärungen ab (bitte die entsprechenden Antworten unterstreichen):

- Ich erkläre, dass ich bei der Erstellung meiner Diplomarbeit **generative KI und KI-gestützte Technologien** beim Schreibprozess **VERWENDET/NICHT VERWENDET** habe.
- Falls KI-Technologie verwendet wurde, werde ich dies im Folgenden detailliert darlegen:

.....

.....

.....

.....

- Ich erkläre, dass ich generative KI und KI-gestützte Technologien **NUR/NICHT NUR** zur Verbesserung der Lesbarkeit und des Sprachgebrauchs meiner Diplomarbeit verwendet habe.

- Ich erkläre, dass ein von einer KI generierter Text oder Textabschnitt **TEIL/NICHT TEIL** meiner Diplomarbeit ist.

³⁰ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung nehme ich zur Kenntnis, dass die Semmelweis Universität die Annahme der Diplomarbeit ablehnen und ein Disziplinarverfahren gegen mich einleiten kann, wenn nachgewiesen werden kann, dass ich die Diplomarbeit nicht selbst verfasst habe oder dass im Zusammenhang mit der Diplomarbeit eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Gemäß § 28/B (7) der SPO gilt Folgendes: Wenn die Universität nach Erhalt des Diploms Kenntnis von Umständen erhält, die auf Plagiate hindeuten, gelten für die Untersuchung zur Feststellung der Verantwortung für das Plagiat die Bestimmungen des Ethikkodex.

Die Verweigerung der Annahme der Diplomarbeit und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens haben keine Auswirkungen auf sonstige Rechtsfolgen (Zivilrecht, Vertragsverletzungsrecht, Strafrecht) aufgrund von Urheberrechtsverletzungen.

Budapest, den..... 20...

.....
Unterschrift der/des Studierenden

Anhang Nr. 5

Anmeldeformular für die Themenwahl der Diplomarbeit³¹

Im akademischen Jahr vor dem Abschlussjahr bis spätestens 15. November im Dekanat der Fakultät für Zahnheilkunde einzureichen (von der/dem Studierenden persönlich oder durch die/den Jahrgangszuständige/n). Eine Kopie des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars verbleibt bei der Organisationseinheit für Bildung und Forschung, die das Thema der Arbeit ausgeschrieben hat.

Name der/des Studierenden: NEPTUN-Code

Adresse:

Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung, die den Titel der Diplomarbeit ausschreibt/ erhält:
.....

Titel der Diplomarbeit:
.....
.....

Name der Betreuerin/des Betreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers:
.....

Budapest, den..... 20...

.....
Unterschrift der/des Studierenden

BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS UND DER ZWEITBETREUERIN/DES ZWEITBETREUERS:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Ausarbeitung des oben genannten Themenvorschlags mit der/dem Studierenden abgestimmt habe und die Betreuung übernehme.

.....
Unterschrift der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers

Stempel

³¹ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

ZUGELASSEN VON (Wenn es sich um ein von der/vom Studierenden initiiertes Thema handelt, ist auch die Unterschrift (Genehmigung) der Leiterin/des Leiters der aufnehmenden Einrichtung erforderlich)

.....
Unterschrift der Leiterin/des Leiters des Instituts/der Klinik/des Lehrstuhls

Stempel

Anhang Nr. 6

Antrag auf Änderung des Titels der Diplomarbeit und/oder der Person der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers (Fakultät für Zahnheilkunde)³²

Name der/des Studierenden: NEPTUN-Code:

Adresse:

Angaben zur ursprünglich angemeldeten Diplomarbeit	Angaben zu den Änderungen (bitte nur die neuen Angaben eintragen)
Titel:	Neuer Titel:
Organisationseinheit für Bildung und Forschung, die den Titel der ursprünglich angemeldeten Diplomarbeit ausgeschrieben hat:	Organisationseinheit für Bildung und Forschung, die den Titel der neuen Diplomarbeit ausgeschrieben hat:
Erstbetreuerin/ Erstbetreuer oder Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:	Neue Erstbetreuerin/ neuer Erstbetreuer oder neue Zweitbetreuerin/neuer Zweitbetreuer:

Begründung des Antrags:

.....
.....
.....

Datum:.....

Unterschrift der/des Studierenden:

³² Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

<p>Zustimmung der ursprünglich gemeldeten Erstbetreuerin/Zweitbetreuerin oder des ursprünglich gemeldeten Erstbetreuers/Zweitbetreuers zur Änderung des Titels der Diplomarbeit <i>UND/ODER</i> der Person der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers bzw. der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers (Zutreffendes unterstreichen)</p>	<p>Zustimmung der neuen Erstbetreuerin/Zweitbetreuerin oder des neuen Erstbetreuers/Zweitbetreuers</p>
Datum	Datum
Unterschrift Stempel	Unterschrift Stempel
<p>Auszufüllen vom Studien- und Prüfungsausschuss!</p>	
ZUGELASSEN	NICHT ZUGELASSEN
Datum	Unterschrift

Anhang Nr. 7

**Antrag auf Annahme einer Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des
Rektors oder einer wissenschaftlichen Publikation als Diplomarbeit³³**

(gemäß den Bestimmungen von § 46 (18) - (19) - (20) der SPO)

Name der/des Studierenden:

Adresse:

Studiengang: **NEPTUN-Code:**

**In welchem Studienjahr ist die Arbeit für die Preisausschreibung
der Rektorin/des Rektors eingereicht worden?**

.....

**Organisationseinheit für Bildung und Forschung,
die die Ausschreibung ausgeschrieben hat:**

.....

Titel der Abhandlung:

.....

.....

.....

Erreichte Platzierung, Lob:

.....

**Titel des in einer lektorierten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten/zur
Veröffentlichung angenommenen Erstautor-Artikels, der während des
Studiums verfasst wurde:**

.....

.....

**Verweis auf die Veröffentlichung in einer lektorierten wissenschaftlichen Zeitschrift
(Titel der Zeitschrift, Ausgabe, Seitenzahl usw.):**

.....

³³ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

Budapest, den..... 20...

.....
Unterschrift der/des Studierenden

*Dem Antrag muss ein Vorschlag der Leiterin/des Leiters des zuständigen
Instituts/der Klinik beigefügt sein. Im Falle einer zur Veröffentlichung
angenommenen Arbeit ist eine Bescheinigung über die Annahme beizufügen!*

Abgabeort: Dekanat/Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme (NHKK)

Fristen:

*Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung der Arbeit für die
Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors als Diplomarbeit: 15. Januar.*

*Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit als
Diplomarbeit: 31. Januar.*

Anhang Nr. 8

Konsultationsformular (Fakultät für Zahnheilkunde)³⁴

Name der/des Studierenden: **NEPTUN-Code:**

Adresse:

Titel der Diplomarbeit:

**Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung, die den Titel
der Diplomarbeit ausgeschrieben hat:**
.....

Name der Betreuerin/Zweitbetreuerin oder des Betreuers/Zweitbetreuers:
.....

**Termine der Pflichtkonsultationen, Unterschrift und Arztstempel
der Betreuerin/Zweitbetreuerin bzw. des Betreuers/Zweitbetreuers**

	Termin	Unterschrift und Stempel
1.		
2.		
3.		

Das Konsultationsformular muss mit der Diplomarbeit abgegeben werden.

Datum der Abgabe:

Unterschrift der/des Studierenden:

³⁴ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

Anhang Nr. 9

Protokoll zur Verteidigung der Diplomarbeit³⁵

Name der/des Studierenden:

Neptun-Code:

Titel der Diplomarbeit:

Organisationseinheit für Bildung und Forschung, **die den Titel der Diplomarbeit ausgeschrieben hat:**

.....

Datum der Annahme/Einreichung der Diplomarbeit:

.....

Budapest, den..... 20...

.....
**Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers und
der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers**

Termin der Verteidigung der Diplomarbeit:

.....

Ort:

Name, Arbeitsplatz und Position der Gutachterin/des Gutachters:

.....

.....
*Die Meinung der Gutachterin/des Gutachters und die von ihr/ihm vorgeschlagene Note
sind in der dem Protokoll beigefügten Beurteilung enthalten.*

Bemerkungen der Gutachterin/des Gutachters an einen oder mehrere Ausschüsse:

.....

.....

.....

³⁵ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

Budapest, den..... 20...

Unterschrift der Gutachterin/des Gutachters

Fragen an die/den Studierende/n während der Verteidigung:

- **Vorgeschlagene Bewertung der Diplomarbeit, der schriftlichen Arbeit, bei deren Bewertung der Umfang der eigenständigen Untersuchung in der Arbeit sowie die vorläufigen Vorschläge der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers und der Gutachterin/des Gutachters zu berücksichtigen sind. (Note in Worten und als Zahl) - 30 %:**
.....
- **Mündliche Verteidigung der Diplomarbeit, Präsentation, fremdsprachliche Leistung der/des Studierenden während der Verteidigung³⁶ (Note in Worten und als Zahl) - 70 %:**

Die Endnote der Diplomarbeit (in Worten und als Zahl), die sich zu 30 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 70 % aus der Bewertung der mündlichen Verteidigung, der Präsentation und der fremdsprachlichen Leistung der/des Studierenden³⁷ während der Verteidigung zusammensetzt:

Bewertung in Worten:

³⁶ Die Fremdsprachenleistungen der Studierenden müssen ab dem Studienjahr 2026/2027 bei der Verteidigung der Diplomarbeit berücksichtigt werden.

³⁷ Die Fremdsprachenleistungen der Studierenden müssen ab dem Studienjahr 2026/2027 bei der Verteidigung der Diplomarbeit berücksichtigt werden.

Anmerkungen zu den Umständen der Verteidigung (z. B. Online-Verteidigung usw.):

.....
.....

Namen und Funktionen der Mitglieder der der Kommissionsmitglieder:

Vorsitzender:

.....

Mitglieder:

.....

.....

.....

Budapest, den

.....
Vorsitzende(r)

.....
Mitglied

.....
Mitglied

.....
Stempel des Instituts

Anhang Nr. 10

**Ordnung und Anforderungen für die Anfertigung der Diplomarbeit an der Fakultät für Zahnheilkunde -
für Studierende der Zahnheilkunde - Zeittafel³⁸**

Ausschreibung der Themen der Diplomarbeit:

- **15. Februar** - Das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme teilen den Organisationseinheiten für Bildung und Forschung die Anzahl der angehenden Studierenden des vierten Studienjahres mit (*Ordnung für die Erstellung einer Diplomarbeit- Fakultät für Zahnheilkunde § 2 (3)*).
- **4. April** - Die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung übermitteln dem Dekanat und dem Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme das Themenverzeichnis der Diplomarbeitsthemen (*§ 2 (5)*).
- **20. April** - Das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme stellen die eingegangenen Themenlisten zusammen (*§ 2 (6)*).
- **10. Mai** - Veröffentlichung des endgültigen Themenverzeichnisses der Diplomarbeitsthemen auf der Website der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung und auf der Website der Fakultät sowie Weiterleitung an die Studienverantwortlichen (*§ 2 (6)*)

Betreuerin/Betreuer bzw. Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:

- Die spätesten Termine für die Sprechstunden der Studierenden im Studienjahr des Studienabschlusses sind: **1. Oktober, 1. November, 1. Dezember** (*§ 1 (5)*). Ab dem Wintersemester 2025/26 ist die Teilnahme an den Konsultationen Voraussetzung für die Belegung des Fachs *Erstellung der Diplomarbeit*, das im 9. Semester absolviert werden muss.
- Falls die/der Studierende der Meinung ist, dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer keine nennenswerte Unterstützung bei der Abfassung der Diplomarbeit bietet, kann sie/er sich **bis zum 15. November** des Studienjahres des Studienabschlusses an die Leitung der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung wenden, die gegebenenfalls eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer oder eine neue Zweitbetreuerin/einen neuen Zweitbetreuer ernennen kann.
- 20. Dezember** - Die Betreuerin/Der Betreuer bzw. die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer der Diplomarbeit teilt dem Dekanat, dem Zentrum für Internationale Bildungsprogramme und der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung im akademischen Jahr, in dem die Verteidigung stattfindet, bis zu diesem Zeitpunkt mit, wenn die/der Studierende ihrer/seiner Verpflichtung zur Konsultation nicht nachgekommen ist oder die Arbeit an der Diplomarbeit nicht entsprechend dem festgelegten Zeitplan voranschreitet (*§ 1 (4)*).

Themenwahl

³⁸ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

- **1-31. Oktober** - Die/Der Studierende reicht (im 7. Semester ihrer/seiner Ausbildung) den zuvor mit der Betreuerin/dem Betreuer bzw. der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer vereinbarten und ausgewählten Titel bei der/dem Studienverantwortlichen ein. Mit dieser Frist endet die Themenauswahl. (§ 3 (3))
- **5. November** - Die Liste der Diplomarbeitsthemen und der Studierenden, die sie gewählt haben, wird auf den Webseiten des Dekanats und des Zentrums für Internationale Bildungsprogramme veröffentlicht. (§ 3 (4))
- **15. November** - Bis zu diesem Termin müssen die Studierenden das von der Organisationseinheit für Bildung und Forschung unterzeichnete Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit beim Dekanat oder beim Zentrum für Internationale Bildungsprogramme einreichen (§ 3 (5)).

Änderung des bereits gewählten und angenommenen Diplomarbeitsthemas und der Betreuerin/des Betreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers

- **Bis zum ersten Unterrichtstag des 9. Semesters** - Frist für die Einreichung des Antrags der/des Studierenden an den Studien- und Prüfungsausschuss (§ 5) Gemäß der Verfahrensordnung zur Diplomarbeit ist für die Gültigkeit des Dokuments die Zustimmung des Studienbeauftragten, der/des ursprünglich angemeldeten Betreuers/Betreuerin und der/des neuen Betreuers/Betreuerin erforderlich. (Anhang Nr. 6)
 - Das Themenverzeichnis der Diplomarbeitsthemen wird nach der Entscheidung über diese Anträge endgültig. Die/Der Studierende ist verpflichtet, die auf dieser Liste aufgeführte Diplomarbeit zu verfassen und zu verteidigen (Ausnahmen von dieser Regel bilden Anträge, die **bis zum 15. Januar** in Bezug auf die Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und **bis zum 30. Januar** in Bezug auf die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten als Diplomarbeit eingereicht werden können).

Annahme einer Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und einer wissenschaftlichen Arbeit als Diplomarbeit

- **15. Januar** - Frist für die Einreichung des Antrags für die Anerkennung der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors als Diplomarbeit von Studierenden beim Dekanat (§ 6 (1))
- **31. Januar** - Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung einer in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor/in veröffentlichten/vom Redaktionskomitee zur Veröffentlichung angenommenen Arbeit als Facharbeit beim Dekanat. (6. § (1))

Die Studierenden reichen ihre Arbeiten im Originalformat elektronisch bei der Organisationseinheit ein und übermitteln gleichzeitig die Entscheidung der Rektorin/des Rektors über die Annahme der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und die wissenschaftliche Publikation als Diplomarbeit.

Einreichung und Verteidigung der Diplomarbeit

- **15. Februar** - Abgabetermin für die Diplomarbeit (7.§ (3)) Die/Der Studierende kann beim Studien- und Prüfungsausschuss einmalig eine Verlängerung des Abgabetermins für die Diplomarbeit um maximal zwei Wochen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlung der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung.
- **15. April** - Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung übermittelt dem Dekanat oder dem Zentrum für Internationale Bildungsprogramme spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine Kopie des Protokolls über die Verteidigung der Diplomarbeit. (§ 7 (9))
- **20. August** - Die Frist für die erneute Einreichung von als „ungenügend“ bewerteten Diplomarbeiten nach deren Überarbeitung sowie die Einreichungsfrist für Diplomarbeiten, die bis zum 15. Februar nicht eingereicht wurden (Nachreichungsfrist). Auch in diesem Fall ist die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit und der Erwerb des Absolutoriums Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die/der betreffende Studierende frühestens in der dritten und letzten Abschlussprüfungszeit des laufenden Jahres die Abschlussprüfung ablegen.

Anhang Nr. 11

**Ordnung und Anforderungen für die Anfertigung der Diplomarbeit an der Fakultät für Zahnheilkunde -
für Studierende des DFT Fachbereichs - Zeittafel³⁹**

Ausschreibung der Themen der Diplomarbeit

- **15. Februar** - Das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme teilen den Organisationseinheiten für Bildung und Forschung die Anzahl der angehenden Studierenden des dritten Studienjahres mit (Ordnung für die Erstellung einer Diplomarbeit - Fakultät für Zahnheilkunde § 2 (3)).
- **4. April** - Die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung übermitteln dem Dekanat und dem Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme das Themenverzeichnis der Diplomarbeitsthemen (§ 2 (5))
- **20. April** - Das Dekanat und das Zentrum für Internationale Ausbildungsprogramme stellen die eingegangenen Themenlisten zusammen (§ 2 (6)).
- **10. Mai** - Veröffentlichung des endgültigen Themenverzeichnisses der Diplomarbeitsthemen auf der Website der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung und auf der Website der Fakultät sowie Weiterleitung an die Studienverantwortlichen (§ 2 (6))

Betreuerin/Betreuer bzw. Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

- Die spätesten Termine für die Sprechstunden der Studierenden im Studienjahr des Studienabschlusses sind: **1. Oktober, 1. November, 1. Dezember** (§ 1 (5))
- Falls die/der Studierende der Meinung ist, dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer keine nennenswerte Unterstützung bei der Abfassung der Diplomarbeit bietet, kann sie/er sich mit ihrem/seinem Anliegen **bis zum 15. November** des Studienjahres des Studienabschlusses an die Leitung der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung wenden, die gegebenenfalls eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer oder eine neue Zweitbetreuerin/einen neuen Zweitbetreuer ernennen kann.
- **20. Dezember** - Die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer der Diplomarbeit teilt dem Dekanat, dem Zentrum für Internationale Bildungsprogramme und der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung im akademischen Jahr, in dem die Verteidigung stattfindet, bis zu diesem Zeitpunkt mit, wenn die/der Studierende ihrer/seiner Verpflichtung zur Konsultation nicht nachgekommen ist oder die Arbeit an der Diplomarbeit nicht entsprechend dem festgelegten Zeitplan voranschreitet (§ 1 (4)).

³⁹ Beschluss Nr. 39/2025. (5.XII.) des Fakultätsrats. In Kraft getreten am 05.12.2025

Themenwahl

- **1-31. Oktober** - Die/Der Studierende reicht (im 3. Semester ihrer/seiner Ausbildung) den zuvor mit der Betreuerin/dem Betreuer bzw. der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer vereinbarten und ausgewählten Titel auf dem ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular zur Themenwahl der Diplomarbeit beim Dekanat ein (§ 3 (6))
- **15. November** - Die Liste der Diplomarbeitsthemen und der Studierenden, die sie gewählt haben, wird auf den Webseiten des Dekanats und des Zentrums für Internationale Bildungsprogramme veröffentlicht. (§ 3 (5))

Änderung des bereits gewählten und angenommenen Diplomarbeitsthemas bzw. der Betreuerin/des Betreuers oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers

- **Bis zum ersten Unterrichtstag des 5. Semesters** - Frist für die Einreichung des Antrags der/des Studierenden an den Studien- und Prüfungsausschuss (§ 5) Gemäß der Verfahrensordnung zur Diplomarbeit ist für die Gültigkeit des Dokuments die Zustimmung des Studienbeauftragten, der/des ursprünglich angemeldeten Betreuers/Betreuerin und der/des neuen Betreuers/Betreuerin erforderlich. (Anhang Nr. 6)

Annahme einer Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und einer wissenschaftlichen Arbeit als Diplomarbeit

- **15 Januar** - Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors als Diplomarbeit beim Dekanat (6.§ (1))
- **31. Januar** Die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung einer in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor/in veröffentlichten/vom Redaktionskomitee zur Veröffentlichung angenommenen Arbeit als Diplomarbeit beim Dekanat. (6.§ (1))

Die Studierenden reichen ihre Arbeiten im Originalformat elektronisch bei der Organisationseinheit ein und übermitteln gleichzeitig die Entscheidung der Rektorin/des Rektors über die Annahme der Arbeit für die Preisausschreibung der Rektorin/des Rektors und die wissenschaftliche Publikation als Diplomarbeit

Einreichung und Verteidigung der Diplomarbeit

- **15. Februar** - Frist für die Einreichung der Diplomarbeit (§ 7 (3)) Abgabetermin für die Diplomarbeit (7.§ (3)) Die/Der Studierende kann beim Studien- und Prüfungsausschuss einmalig eine Verlängerung des Abgabetermins für die Diplomarbeit um maximal zwei Wochen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlung der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung.
- **15. April** - Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung übermittelt dem Dekanat oder dem Zentrum für Internationale Bildungsprogramme spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Kopie des Protokolls über die Verteidigung der Diplomarbeit (§7 (8))
- **20. August** - Frist für die Wiedereinreichung der Diplomarbeiten nach der Überarbeitung, die mit „ungenügend“ bewertet wurde, bzw. die Frist für Diplomarbeiten, die bis zum 15. Februar nicht eingereicht wurden (Nachreichungsfrist). Auch in

diesem Fall ist die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit und der Erwerb des Absolutoriums Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die/der betreffende Studierende frühestens in der dritten und letzten Abschlussprüfungszeit des laufenden Jahres die Abschlussprüfung ablegen.